



Marktgemeinde Thalheim

Gemeindeplatz 1 • A-4600 Thalheim bei Wels • Politischer Bezirk Wels-Land

Tel.: 07242 / 470 74-0 • marktgemeinde@thalheim.at • www.thalheim.at

Gastbeitrag

Seit 01.09.2010 (Inkrafttreten der Kinderbetreuungs-Novelle 2010) ist von der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes ein Gastbeitrag für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung außerhalb der Wohnsitzgemeinde zu entrichten. Voraussetzungen für die Entrichtung des Gastbeitrages sind,

- dass in der Wohnsitzgemeinde kein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder
- die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder
- das Kindeswohl

den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

Bevor ihr Kind in der Kinderbetreuungseinrichtung SCHÜLERHORT THALHEIM aufgenommen werden kann, ist daher mit der Wohnsitzgemeinde abzuklären, ob diese den zu entrichtenden Gastbeitrag leisten wird. Der Gastbeitrag wird 11 mal pro Jahr eingehoben. Eine Aufnahme ohne vorherige Zustimmung der Wohnsitzgemeinde ist nicht möglich.

Bitte lassen Sie daher von Ihrer Wohnsitzgemeinde auf diesem Schreiben die Verpflichtung zur Übernahme des Gastbeitrages bestätigen. Bei freien Plätzen kann Ihr Kind anschließend von der Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen werden.

Die Gemeinde verpflichtet sich, für die Dauer des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung SCHÜLERHORT THALHEIM den Gastbeitrag gem. § 28 Oö. Kinderbetreuungsgesetz bzw. § 9a der Tarifordnung für den Schülerhort der Marktgemeinde Thalheim bei Wels in der jeweils geltenden Höhe¹⁾ für nachstehendes Kind zu entrichten:

Name:Geb.Dat.:.....

Wohnadresse:.....

.....
Ort, Datum

.....
rechtsgültige Unterschrift und Stempel der Wohnsitzgemeinde

1) Den aktuellen Gastbeitrag für das betreffende Hortjahr finden Sie unter:
https://www.thalheim.at/OeFFENTLICHE_EINRICHTUNGEN/Schuelerhort